An die

Marktgemeinde Warth

Marktplatz 3

2831 Warth

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bauanzeige**

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zeigt auf Grund der Bestimmungen des § 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., folgendes anzeigepflichtiges Vorhaben auf dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, EZ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, des Grundbuches \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Straße / Platz / -gasse, Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_, an:

* Bitte zutreffendes ankreuzen
* 1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

 a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch

 – Festlegungen im Flächenwidmungsplan,

 – Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,

 – der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,

 – der Spielplatzbedarf,

 – die Festigkeit und Standsicherheit,

 – der Brandschutz,

 – die Barrierefreiheit,

 – die Belichtung,

 – die Trockenheit,

 – der Schallschutz oder

 – der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

 b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;

 c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);

 d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;

 e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;

 f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

 g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

* 2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

 a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;

 b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;

 c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;

 d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;

 e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

* 3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):

 a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;

 b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)

 - die Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;

 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;

 c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.

**Bei Einfriedungen sind sämtliche Unterlagen vom Liegenschaftseigentümer bzw. der Mehrheit der Miteigentümer zu unterfertigen!**

* Im Falle der Notwendigkeit einer Grundabtretung iSd § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., wird um bescheidmäßige Vorschreibung ersucht.

Folgende Unterlagen liegen dem Antrag bei: (Zutreffendes ist anzukreuzen)

* Maßstäbliche Darstellung des Vorhabens 2-fach
* Beschreibung des Vorhabens 2-fach
* Grundbuchauszug max. 6 Monate alt 1-fach
* Energieausweis 2-fach
* Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wenn die Baubehörde nicht innerhalb von 6 Wochen ab Einlagen der Anzeige das Vorhaben untersagt, darf der Anzeigenleger dieses ausführen.

 Unterschrift Eigentümer/in: Unterschrift Anzeigenleger/in:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_